

RS OGH 1986/9/15 11Os138/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1986

Norm

StPO §62

StPO §63

Rechtssatz

Neben den "Rücksichten der öffentlichen Sicherheit" können nur solche Gründe als "wichtig" und damit einen derartigen Eingriff rechtfertigend qualifiziert werden, die in ihrer Bedeutung - sei es für die öffentliche Ordnung oder zum Schutz der Interessen des Angeklagten - ähnlich schwer wiegen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 138/86
Entscheidungstext OGH 15.09.1986 11 Os 138/86
Veröff: SSt 57/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0096633

Dokumentnummer

JJR_19860915_OGH0002_0110OS00138_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at